

Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen
Frau Raissa Böttcher, Tel. 17-1358

RAT
(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Gesamtabschluss 2025 - größenabhängige Befreiung

Beschlussvorlage Nr. 245/2026

Produkt: 01.08.02 Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge

Finanzausschuss
Hauptausschuss
Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich
öffentlich
öffentlich

Sitzungstermine

02.10.2026
05.10.2026
12.10.2026

Finanzielle Auswirkungen? ☐ ja ☒ nein

☐ investiv ☐ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen
Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☐ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussumsetzung: entfällt

Beschlussvorschlag:

Auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2025 wird gem. § 116a GO NRW verzichtet.

Begründung:

Die Stadt Lüdenscheid ist gemäß § 116a GO NRW von der Pflicht befreit, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufstellen zu müssen, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei nachstehend genannten größenabhängigen Merkmale zutreffen:

- a) Die Bilanzsummen der Stadt und der einzubeziehenden Tochterunternehmen übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 €.
- b) Die der Stadt zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Stadt aus.
- c) Die der Stadt zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Stadt aus.

Der Rat der Stadt Lüdenscheid kann jährlich bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres entscheiden, ob auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichtet werden soll. Der Verzicht erfolgte erstmals für den Gesamtabschluss zum Stichtag 31.12.2019 und danach fortlaufend. Der Verzicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses soll nunmehr auch zum Stichtag 31.12.2025 erfolgen.

Die für die Beurteilung relevanten Jahresabschlüsse der einzubeziehenden Tochterunternehmen zum 31.12.2025 liegen inzwischen vor. Bei der Stadt Lüdenscheid liegt der Jahresabschluss zum 31.12.2025 noch nicht vor. Daher wird hilfsweise der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2024 für die Berechnung zugrunde gelegt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA) stellt den Städten und Gemeinden auf ihrer Homepage ein Excel-Tool zur Prüfung der Befreiungsmöglichkeiten nach § 116 a GO NRW zur Verfügung. Dieses Berechnungstool wurde von der Stadt Lüdenscheid erstmalig letztes Jahr verwendet (vgl. Beschlussvorlage 186/2025) und wird weiterhin für die Prüfung der Befreiungsmöglichkeit von der Beteiligungsverwaltung zugrunde gelegt.

Die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses ist möglich, wenn am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei nachstehend genannten größenabhängigen Merkmale zutreffen. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, vgl. hierzu Anlage 1 und Anlage 2.

Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2025 kann daher verzichtet werden.

Die Beteiligungsverwaltung ist bei der Prüfung der drei größenabhängigen Merkmale von folgenden Verhältnissen ausgegangen:

- a) Ermittlung der Bilanzsumme

Zur Ermittlung der Bilanzsumme für das Kriterium des § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW werden nur die vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche berücksichtigt.

Danach werden in die Ermittlung der Bilanzsumme folgende Tochterunternehmen der Stadt Lüdenscheid einbezogen:

- STL GmbH
- Seniorenwohnheim Weststraße gGmbH

- SEG mbH
- b.invest gGmbH
- SELH AöR
- STL
- Lüdenscheider Wohnstätten AG
- EGC GmbH

b) Ermittlung der Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen

Bei der Berechnung der Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche gem. § 116a Abs.1 Nr. 2 GO NRW wurden nur die ordentlichen Erträge ins Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen der Stadt Lüdenscheid gesetzt.

Bei der Ermittlung des Anteils der Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche am Ergebnis der städtischen Erträge geht die Stadt Lüdenscheid vorsorglich weiterhin von dem ungünstigeren Verhältnis aus. Die Berechnung erfolgt weiterhin nach der sogenannten Brutto-Methode. Die relevanten Erträge der Stadt Lüdenscheid und der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche werden unmittelbar aus den jeweiligen Einzelabschlüssen übernommen. Bei der sogenannten Netto-Methode ist vorab eine Ertrags- und Aufwandskonsolidierung auf Probe vorzunehmen, was vorrangig zu einer deutlichen Reduzierung der relevanten Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche geführt hätte.

Wenn die Stadt Lüdenscheid von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist nach § 116a Abs. 3 GO NRW wiederum ein Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW für das Jahr 2025 zu erstellen. Ein Beteiligungsbericht wurde bereits jährlich von der Stadt Lüdenscheid erstellt. Wird auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet, sind zudem gem. § 38 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW zusätzliche Angaben in den Jahresabschluss der Stadt aufzunehmen.

Die Entscheidung des Rates über die größenabhängige Befreiung vom Gesamtabschluss ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Der Rat der Stadt Lüdenscheid wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 12.10.2026 über die größenabhängige Befreiung des Gesamtabchlusses entscheiden (Beratungsfolge FIA 02.10.2026 – HAA 05.10.2026). Die gesetzliche Frist des 30.09. gem. §116a Abs. 2 GO NRW kann nicht eingehalten werden. Die Kommunalaufsicht des Märkischen Kreises wurde über diese geringfügige Fristüberschreitung informiert. Der Stadt Lüdenscheid wurde eine Fristüberschreitung bis zum 12.10.2026 ohne kommunalaufsichtsrechtliche Beanstandung zugesagt.

Lüdenscheid, den 07.09.2026

In Vertretung

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlage/n:

Anlage 1 Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116 a GO NRW - Datenerfassung

Anlage 2 Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116 a GO NRW - Auswertung

